

Verordnung über die landwirtschaftliche Produktion

vom 2. Oktober 1996

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 25 bis 64 des Gesetzes über die Landwirtschaft vom 28. September 1993 (kLwG);
auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

verordnet:

1. Teil: Produktionsbereich

1. Kapitel: Tierzucht

Art. 1 Spezifische Massnahmen

Neben den Bundesmassnahmen zur Unterstützung der Viehzucht und des Viehabsatzes kann das Departement spezifische Massnahmen ergreifen, wie die Beteiligung an den administrativen Kosten bei Ausstellungen und Beurteilungen, fachlichen Beistand und Unterstützung der Vermarktung von Zucht- und Nutztieren sowie derer Produkte.

Art. 2 Einheimische Rassen

¹ Der Staatsrat gibt bekannt, welche einheimischen Rassen Anrecht auf Unterstützung haben.

² Die Erhaltung dieser Rassen wird insbesondere durch folgende Massnahmen unterstützt:

- a) einen Beitrag an den Kostenaufwand der betreffenden Verbände;
- b) besondere Vorkehrungen zwecks Verbesserung und Sanierung des Viehbestandes;
- c) Beiträge an Verbände oder Tierhalter, wenn eine Rasse bedroht ist;
- d) eine finanzielle Beteiligung an den Kosten von Studien oder spezieller Massnahmen zugunsten dieser Rassen.

Art. 3 Tierzuchtkommission

Der Staatsrat kann eine kantonale Kommission zur Förderung der Viehwirtschaft ernennen. Diese wird beauftragt, Fragen im Zusammenhang mit der Viehzucht abzuklären und namentlich Vollzugsmassnahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung vorschlagen.

Art. 4 Schauen

¹Das Departement arbeitet mit den betreffenden Verbände für die Organisation von Zuchtvielmärkten, Viehschauen, Expertisen und Ausstellungen zusammen und leistet fachliche und administrative Hilfe.

²Das Departement ernennt die kantonalen Schauexpertenjury, welche für die Viehbeurteilung zuständig sind.

Art. 5 Ausmerzaktionen von Rindern

¹Um die Existenz der überwachten Märkte für Schlachttiere sicherzustellen, kann das Departement einen Beitrag pro geführte Vieheinheit auf diesen Märkten gewähren

²Um in den Genuss des Beitrages zu kommen, müssen die Tierhalter folgende Bedingungen erfüllen:

- a) ihre Betriebe müssen im Berggebiet oder im angrenzenden Zuchtgebiet gemäss Tierproduktionskataster liegen;
- b) ihre Betriebe müssen durch den Kanton gemäss der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung anerkannt sein.

³Beiträge werden gewährt:

- a) für Kühe bis zu höchstens sieben Jahren, die trächtig sind oder vor kurzem verworfen haben und die sich zur Haltung nicht mehr eignen;
- b) für verworfene Rinder;
- c) für Rinder im Alter von 14-30 Monaten, die unträchtig oder seit weniger als drei Monate trächtig sind.

⁴Pro beitragsberechtigten Betrieb können pro Jahr höchstens für fünf Einheiten Beiträge ausbezahlt werden

⁵Keine Ausmerzbeiträge werden gewährt für:

- a) Tiere, die keinen offiziellen Abstammungsausweis haben;
- b) zugekaufte Tiere, die nicht seit mindestens vier Monaten im Besitze des Verkäufers sind;
- c) Kühe, die vor mehr als zehn Monaten gekalbt oder verworfen haben;
- d) Tiere, die wegen Seuchen, Krankheit oder Unfall ohnehin geschlachtet werden müssen, oder deren Untauglichkeit zur Aufzucht infolge Missbildungen schon bei der Geburt feststand;
- e) Tiere, die vom Besitzer selber zurückgenommen werden.

⁶Der Beitrag pro Vieheinheit beträgt höchstens:

- a) Fr. 400.-- für Kühe;
- b) Fr. 300.-- für Rinder.

Art. 6 Ausmerzaktionen von Schafen

¹Um die Selektion der Schafzucht im Berggebiet und angrenzenden Zuchtgebiet zu fördern, kann das Departement einen Beitrag pro aufgeführte Vieheinheit auf den organisierten Märkten gewähren.

²Um in den Genuss des Beitrages zu kommen, müssen die Tierhalter folgende Bedingungen erfüllen:

- a) ihre Betriebe müssen im Berggebiet oder im angrenzenden Zuchtgebiet gemäss Tierproduktionskataster liegen;
- b) Ihre Betriebe müssen durch den Kanton gemäss der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung anerkannt sein.

- ³ Ausmerzbeiträge werden unter folgenden Bedingungen gewährt:
- a) trächtige Mutterschafe von geringer Leistung und schlechtem Typ und unträchtige Mutterschafe, die den Qualitätsanforderungen von Nutztieren nicht genügen;
 - b) Fruchtbarkeit: im Zeitpunkt der Schlachtung trächtig oder höchstens seit neun Monaten abgelaufen;
 - c) Alter: mindestens ein Jahr, höchstens vier Jahre alt sein.
- ⁴ Keine Ausmerzbeiträge werden gewährt für:
- a) männliche Tiere;
 - b) Schafe, die nicht wenigstens seit vier Monaten im Besitz des Schafhalters sind, und Tiere von Händlern, wenn sie nicht schon im Alter von einem Monat in deren Besitz waren;
 - c) Tiere, deren Untauglichkeit zur Aufzucht schon bei der Geburt feststand sowie Tiere, die ohnehin geschlachtet werden müssen.
- ⁵ Die Anzahl Ausmerzbeiträge, die je Betrieb und Jahr ausbezahlt werden, sind:
- a) für Händler höchstens vier Tierbeiträge;
 - b) für die übrigen Betriebe gibt es keine Beschränkung, sofern die Tiere seit Geburt ununterbrochen im Besitz des Geschüftstellers waren. Es sind höchstens zwei zugekaufte Tiere beitragsberechtigt.
- ⁶ Die Beitragssumme beträgt höchstens Fr. 75.-- pro Mutterschaf.

Art. 7 Mastremonten

¹ Im den Absatz junger Tiere vom Berggebiet ins angrenzende Zuchtgebiet zu fördern, kann das Departement einen Beitrag pro aufgeführte Vieheinheit auf den organisierten Märkten gewähren.

² Um in den Genuss des Beitrages zu kommen, müssen die Tierhalter folgende Bedingungen erfüllen:

- a) ihre Betriebe müssen im Berggebiet oder im angrenzenden Zuchtgebiet gemäss Viehproduktionskataster liegen;
- b) ihre Betriebe müssen durch den Kanton gemäss der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung anerkannt sein.

³ Um eine Subvention zu erhalten, müssen die Mastremonten folgende Bedingungen erfüllen:

- a) es müssen Tiere sein, für die ein Abstammungs- oder ein offizielles Remontierungszertifikat besteht;
- b) Stiere, Ochsen und Rinder im Alter von 5-12 Monaten sein;
- c) die Tiere müssen ein Lebendgewicht zwischen 150 und 350 Kilogramm aufweisen;
- d) Identität und Aufzucht im Berggebiet oder im angrenzenden Zuchtgebiet müssen nachgewiesen sein. Die Tiere müssen seit dem Alter von vier Monaten ununterbrochen im Besitze des Verkäufers sein;
- e) die Tiere haben in bezug auf Typ, Entwicklung, Gliedmassen und Mast-eignung den Marktanforderungen, die an wirtschaftliche Mastremonten gestellt werden, zu entsprechen. Sie müssen sich zur Weitemast eignen und zur Ausmast im Talgebiet bestimmt sein.

⁴ Keine Beiträge werden ausgerichtet, für:

- a) Tiere, die wegen Krankheit, Unfall oder anzeigepflichtigen Seuchen ohnehin geschlachtet werden müssen;
- b) Tiere, welche die Anforderungen nicht erfüllen;
- c) Tiere, die vom Lieferanten zum Eigengebrauch zurückgekauft werden.

⁵ Der Beitrag pro Vieheinheit beträgt höchstens Fr. 300.-; dieser Betrag variiert je nach Tierkategorie.

Art. 8 Ringkuhkämpfe

¹ Der Kantonstierarzt erlässt die Weisungen bezüglich der Sanitäts- und Tiergeschutzvorschriften und publiziert diese im Amtsblatt.

² Der Eringerviehzuchtverband erhält folgende Kompetenzen:

- a) Organisation von Ringkuhkämpfen durch die Genossenschaften;
- b) Festlegung der Anzahl Ringkuhkämpfe pro Jahr;
- c) Zuteilung der Ringkuhkämpfe, unter Berücksichtigung einer angemessenen Verteilung zwischen Regionen und anhand des Tierbestandes;
- d) Festsetzung der Kategorien nach Alter und Gewicht;
- e) Aufstellung der Zulassungsbedingungen;
- f) Erstellung der Klassierungsmethode und der Bedingungen für die Teilnahme am kantonalen Finale;
- g) Kontrolle über die Verwendung eines eventuell erzielten Gewinns, welcher der Landwirtschaft und besonders der Zucht zugute kommen muss;
- h) Kontrolle über die Einhaltung der Vorschriften durch die Organisatoren;
- i) Festlegung und Anordnung von Massnahmen und Sanktionen.

³ Je nach Schwere des Falles können folgende Sanktionen ausgesprochen werden:

- a) Verwarnung;
- b) Ausschluss von den Ringkuhkämpfen für ein bis fünf Jahre;
- c) Busse zwischen 100 Franken und 5000 Franken.

⁴ Der Verband stellt die Organisationsweisung auf, welche die in Absatz 2 aufgeführten Bestimmungen beinhaltet; diese Weisung wird im Amtsblatt publiziert.

⁵ Der Staatsrat überweist dem Verband für seine Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Organisation der Ringkuhkämpfe eine jährliche Entschädigung.

2. Kapitel: Milchproduktion

Art. 9 Inspektion und Beratung

¹ Das Departement organisiert gemäss der Bundesgesetzgebung die milchwirtschaftliche Inspektion und Beratung. Der milchwirtschaftliche Inspektions- und Beratungsdienst (MIBD) erfüllt folgende Aufgaben:

- a) Inspektion der Betriebe, die der Qualitätssicherung unterworfenen sind;
- b) Durchführung der Qualitätsbezahlung der Milch;
- c) Beratung.

² Der Staatsrat ernennt eine Aufsichtskommission des MIBD.

Art. 10 Qualitätsprämien

¹ Das Departement kann Qualitätsprämien für Walliser Käse gewähren.

² Bei der Zuteilung der Prämien von 6 bis 10 Rp. pro kg Käse werden die Tarifierungsergebnisse der Berufsorganisation berücksichtigt.

Art. 11 Käsewettbewerbe

Das Departement kann die Organisation eines kantonalen Käsewettbewerbes fördern und sich an den administrativen Kosten beteiligen.

3. Kapitel: Ackerbau, Futterbau und Alpwirtschaft**Art. 12** Anbauprämien

Der Staatsrat kann zur Erhaltung von traditionellen Kulturen und zur Förderung spezieller Bewirtschaftungsweisen Anbauprämien ausrichten. Er erlässt die dazu notwendigen Richtlinien.

Art. 13 Kostenbeiträge

¹ Der Staatsrat gewährt finanzielle Unterstützungen für Verbesserungsarbeiten im Ackerbau und Futterbau, sowie für Massnahmen, die auf eine angepasste Bewirtschaftung der Alpweiden abzielen.

² Die Unterstützung kann sich auf Arbeiten beziehen, wie:

- a) Verbesserung von Wiesen und Weiden;
- b) Erstellung von Bewirtschaftungsplänen;
- c) Durchführung von spezifischen Versuchen.

Art. 14 Getreidezentrale

Die Geschäftsführung der kantonalen Zentrale für Getreide und Ölsaaten ist dem Departement anvertraut.

4. Kapitel: Obst-, Gemüse und Gartenbau**Art. 15** Obstbaukommission

¹ Der Staatsrat kann eine kantonale Kommission für die Förderung des Obst-, Gemüse und Gartenbaus ernennen. Sie ist mit dem Studium diesbezüglicher Probleme beauftragt, einschliesslich der schädlichen Einwirkungen auf die Vegetation.

² Sie kann auch zur Abgabe einer Vormeinung bezüglich dem Vollzug der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung eingeladen werden.

Art. 16 Qualitätsförderung

Um die Qualität der Produktion zu fördern, kann das Departement:

- a) die von der Berufsorganisation gekauften Analyse- und Kontrollgeräte bis zu 50 Prozent der Kosten vergüten;
- b) sich an den Kosten der anerkannten kantonalen Organe, die mit der Qualitätskontrolle beauftragt sind, beteiligen.

Art. 17 Strukturverbesserung

Um die Diversifikation der Kulturen und ihre Anpassung an neue Bedürfnisse zu fördern, kann der Staatsrat Beiträge zahlen. Er erlässt die diesbezüglichen Richtlinien.

Art. 18 Erhaltung des Erbguts

Das Departement fördert die Erhaltung alter, lokaler Sorten in den Erhaltungsobstgärten, namentlich durch:

- a) Erforschung der entsprechenden Sorten;
- b) Beteiligung an der Finanzierung des Pflanzenmaterials;
- c) technische Beratung.

5. Kapitel: Reb- und Weinbau**Art. 19 bis 24²** Aufgehoben**Art. 25²** Pflanzenmaterial

¹ Aufgehoben

² Der Import von Pflanzenmaterial bleibt im Zuständigkeitsbereich des Staates, welcher zu diesem Zweck den eidgenössischen Vorschriften und den Bedürfnissen des Rebberges Rechnung trägt.

³ Der Handel mit Pflanzenmaterial bleibt den zugelassenen Rebschulzüchtern vorbehalten. Abweichungen können ausnahmsweise jenen gewährt werden, welche für ihren eigenen Gebrauch pflöpfen.

⁴ Um die Echtheit und die Qualität der AOC-Weine zu verbessern, kann das Departement die Verwendung von Pflanzenmaterial aus anerkannten Parzellen und/oder die Verwendung von einheimischem Pflanzenmaterial mit Walliser Nachweis vorschreiben

Art. 26 Rebschulzüchter

¹ Die Ausübung des Rebschulzüchter-Berufes im Kanton bedarf einer Bewilligung des Departements, welche unter folgenden Bedingungen erteilt wird:

a) die Person muss im Besitze eines Diploms der Sektion Weinbau der Höheren Fachschule für Obst- und Weinbau von Changins oder Wädenswil oder eines gleichwertigen Fähigkeitsausweises sein. Das Departement entscheidet über die Gleichwertigkeit der Diplome;

b) sie muss das in Absatz 2 vorgeschriebene Praktikum absolviert haben.

² Der Gesuchsteller ist verpflichtet, während drei Jahren ein Praktikum bei einem anerkannten Rebschulzüchter, der diesen Beruf wenigstens seit fünf Jahren ausübt, zu absolvieren. Die Mindestdauer des jährlichen Praktikums ist auf fünfundzwanzig Tage festgesetzt und folgendermassen aufgeteilt:

- a) drei Arbeitstage für das Zuschneiden, das Sortieren, das Vorbereiten der Holzveredelung und der Edelreiser sowie das Desinfizieren und das Lagern;
- b) vier Arbeitstage für die Hand- und die maschinelle Veredelung sowie für das Einlegen der Veredelung und der Lagerung;
- c) drei Arbeitstage für die Herausnahme der Kisten und Pflanzungen in der Rebschule;

- d) zwei Arbeitstage für die Pflege in der Rebschule;
- e) sechs Arbeitstage für die Züchtung in Zusammenarbeit mit dem zuständigen kantonalen Amt;
- f) fünf Arbeitstage für das Herausziehen der Setzlinge in der Rebschule, das Sortieren der Pflanzen und das Verpacken;
- g) zwei Arbeitstage für das Bestellen sowie das Beraten und das Liefern.

⁵Für die Gültigkeit des Praktikums bedarf es:

- a) der obligatorischen Anmeldung an das Weinbauamt, welche dreissig Tage vor Beginn des Praktikums erfolgen muss;
- b) der Vorweisung einer schriftlichen Bestätigung des Rebschulzüchters, der für die praktische Ausbildung verantwortlich ist.

⁴Das Departement erstellt ein Verzeichnis der erteilten Bewilligungen. Die Liste der Rebschulzüchter, welche befugt sind, den Beruf im Kanton auszuüben, wird jedes Jahr im Amtsblatt veröffentlicht.

⁵Der Rebschulzüchter muss:

- a) seine Rebschule auf dem Walliser Territorium besitzen. Ausnahmsweise können vom Departement Ausnahmen bewilligt werden;
- b) jeder Zeit in der Lage sein, seine Rebschulen und die Reben, wo die Edelreiser entnommen werden, besichtigen zu lassen.

⁶Das Departement kann den Gebrauch von Edelreisern verbieten, welche von Reben stammen, deren Gesundheitszustand nicht einwandfrei ist.

⁷Der Rebschulzüchter kann verpflichtet werden, Konferenzen und Fortbildungskurse zu besuchen.

⁸Einzig der Bewilligungsinhaber ist berechtigt, zu Werbezwecken den Titel, «Rebschulzüchter» zu führen. In keinem Fall darf er seinen Namen zu Geschäftszwecken leihen.

⁹Das Weinbauamt kann jeder Zeit die Mitarbeit der anerkannten Rebschulzüchter in Anspruch nehmen.

¹⁰Das Departement kann die erteilte Bewilligung zurückziehen, wenn der Inhaber die gesetzlichen Bestimmungen sowie jene des vorliegenden Beschlusses nicht beachtet.

¹¹Die Rebschulzüchter, welche ihre Tätigkeit im Kanton seit dem 1. Januar 1985 ausüben, werden als Inhaber der Bewilligung betrachtet, ebenso jene, die im Besitze eines entsprechenden Diploms sind.

Art. 27 bis 31² Aufgehoben

6. Kapitel: Pflanzenschutz

Art. 32 Überwachung und Beratung

¹Das Departement sichert die Überwachung des phytosanitären Zustandes der landwirtschaftlichen Kulturen und des Bodens und ordnet die angepassten Massnahmen zum Schutz der Kulturen und des Bodens an.

²Es kann namentlich:

- a) die notwendigen Massnahmen gegen die Parasiten der landwirtschaftlichen Kulturen leiten, unter Berücksichtigung der Bundesbestimmungen betreffend der landwirtschaftlichen, toxikologischen und ökologischen Anforderungen;

- b) einen Beobachtungsdienst mit aktuellen technischen Mitteln organisieren;
- c) Information und Ausbildung der Produzenten und anderer interessierter Kreise organisieren;
- d) Versuche zum Schutz der Kulturen und des Bodens organisieren;
- e) mit den eidgenössischen Forschungsanstalten und anderen offiziellen oder beruflichen Instanzen zusammenarbeiten;
- f) die Aktivitäten anderer kantonaler Dienststellen bezüglich Schutz der landwirtschaftlichen Kulturen gegen Schädlinge und Krankheiten koordinieren.

³Die Gemeinden können aufgefordert werden, das Departement in seiner Arbeit zu unterstützen.

Art. 33 Schutz und Unterhalt

Der Bewirtschafter oder in dessen Abwesenheitsfall der Eigentümer muss die notwendigen Schutzmassnahmen gegen Schädlinge, Krankheiten und Unkräuter ergreifen, die auf Nachbarparzellen Schaden verursachen, ergreifen. Die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sind anwendbar.

Art. 34 Pflanzenschutzkommission

Der Staatsrat ernennt eine Pflanzenschutzkommission, in welcher die verschiedenen Interessengruppen vertreten sind. Sie ist beauftragt, ihre Meinung zur Ergreifung bestimmter Massnahmen abzugeben.

Art. 35 Ausführung für Behandlungen für Drittpersonen

Das Departement stellt die Fachbewilligung für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft aus und organisiert die entsprechenden Kurse und Prüfungen.

Art. 36 Freier Zugang

Die mit dem Pflanzenschutz beauftragten Personen haben ein Recht auf freien Durchgang überall dort, wo die Erfüllung ihrer Arbeit dies erfordert. Jeder ist verpflichtet, sich an ihre Anweisungen zu halten und Auskunft zu geben.

Art. 37 Zusätzliche kantonale Anordnungen

Das Departement kann, über den Weg der Publikation im Amtsblatt, auf Vorschlag der Pflanzenschutzkommission die obligatorische Bekämpfung auf andere, nicht in der eidgenössischen Liste erwähnten, Parasiten ausweiten.

Art. 38 Beteiligung an den Spesen

Wenn eine Massnahme als obligatorisch erklärt wird, beteiligen sich das Departement und die betroffenen Gemeinden zu gleichen Teilen an den Kosten.

2. Teil: Information, Absatzförderung und Verwertung

Art. 39 Definition

¹Unter Information, Absatzförderung und Verwertung der Landwirtschaftsprodukte versteht man:

- a) allgemeine Werbung, Presse und anderen Medien;

- b) Publikumsaktionen;
 - c) generelle Informationen über die Produktionstechniken, die wesentlichen Qualitätsmerkmale der Produkte, deren Gebrauch, die Erkennungszeichen (AOP, IGP, AS, Kollektivmarken, usw.);
 - d) Marktanalysen;
 - e) die Ausarbeitung und die Kontrolle von Kriterien bezüglich Qualität und Quantität, die auf einen besseren Absatz der Produkte ausgerichtet sind;
 - f) allgemeine und punktuelle Massnahmen zugunsten des Absatzes der landwirtschaftlichen Produkte;
 - g) allgemeine Aktivitäten zu Gunsten des Absatzes der Landwirtschaftsprodukte, wie zum Beispiel Verkaufsbörsen, Preisfixierung, Erntevoraussichten, Lagerbeständeerhebungen, Marktssanierung, Produktionslenkung und andere ähnliche Leistungen.
- ² Als direkte Werbung versteht man die Punkte a) bis e) des ersten Absatzes.

Art. 40 Auftrag

- ¹ Der Staatsrat überträgt durch Vertragsvereinbarung der Walliser Landwirtschaftskammer (WLK) die Taxierung und die Beitragserhebung.
- ² Die allgemeinen Aktivitäten bezüglich Information, Absatzförderung und Verwertung der Landwirtschaftsprodukte werden an die WLK übertragen.
- ³ Nach Vereinbarung kann die WLK gewisse Aufgaben an Organe übertragen, die ihr in der Regel angeschlossen sind.

Art. 41 Organisation

- ¹ Die Werbeaktivität erfolgt im Rahmen eines spezifischen Reglements der WLK, das dem Departement zur Genehmigung unterbreitet wird.
- ² Die Überprüfung zwecks Genehmigung zielt auf folgende Punkte ab:
- a) die Organisation, im besonderen die Entscheidungs- und Vollzugsorgane. Es wird eine gleichwertige Vertretung der verschiedenen Produktions- sowie der Handelssektoren unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Beiträge vorgesehen;
 - b) die Unterwerfung;
 - c) die Verfahren und die Grundsätze der Taxierung, der Erhebung und der Bezahlung der Abgaben;
 - d) die Kontrollen;
 - e) die Verteilung und die Verwendung der Gelder und die Anrechnung der Kosten unter der Bedingung, dass die Werbeaktivität proportional dem finanziellen Beitrag jedes Sektors entspricht

Art. 42 Jährliche Finanzhilfe

- ¹ Der Staatsrat legt jährlich mit Budgetbeschluss die Höhe der Finanzhilfe fest, die an die WLK für Information, Absatzförderung und Verwertung entrichtet wird.
- ² Der Staatsrat kann seine Finanzhilfe vom Beitrag der betroffenen Organisationen abhängig machen, falls ihre Produktionsbranchen gemäss Artikel 58 des kantonalen Gesetzes über die Landwirtschaft dem nicht unterworfen sind.

³ Diese Finanzhilfe wird 10 Prozent der totalen vorgesehenen Abgabebeiträge nicht überschreiten. Ihre Auszahlung kann mit Bedingungen des Departements verknüpft werden, das auf die korrekte Verwendung achtet.

Art. 43 Taxierungsbasis

¹ Für die Produzenten sind die Katasterangaben massgebend, die durch die Gemeindeverantwortlichen übermittelt und durch die Taxationsbehörde, die periodische Kontrollen durchführt, überprüft werden.

² Wenn der Kanton schon über die nötigen Angaben verfügt, übermittelt er diese der Taxationsbehörde.

³ Für die Einkellerer sind die Angaben der Weinlesekontrolle massgebend, die vom Kantonslaboratorium erstellt werden.

⁴ Für die anderen unterstellten Produkte haben die Produzenten und Händler die nötigen Angaben mit entsprechenden Formularen, die ihnen zugesandt werden, der Taxationsbehörde bis spätestens am 30. April des Jahres, das dem Erntejahr folgt, zu übermitteln.

Art. 44 Zahlungsmodalitäten

¹ Die Zustellung erfolgt bis spätestens am 30. Mai, die Abgaben sind innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt zu bezahlen.

² Für die nicht in der gesetzlichen Frist bezahlten Abgaben wird ein Zins von 5 Prozent erhoben.

³ Die Kosten der Mahnung und der Betreibung gehen zu Lasten der Betroffenen. Die Taxierung, die Beschlüsse und die definitive Urteilsbekanntgabe der ausführenden Behörde werden den Vollzugsurteilen gemäss dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

3. Teil: Technologische Neuerungen

Art. 45 Ziele

Die Unterstützung für technologische Neuerungen bezweckt vor allem, die Erarbeitung neuer Produkte oder Produktionsprozesse zu fördern, um eine optimale Wertschöpfung des landwirtschaftlichen Rohstoffs zu erreichen.

Art. 46 Art der Hilfe

Die Unterstützung für technologische Neuerungen kann in nachfolgender Form gewährt werden:

- a) als nicht rückzahlbare Beiträge;
- b) als zinslose oder zinsgünstige Darlehen;
- c) als Personen- oder Naturalleistungen.

Art. 47 Begrenzung der Hilfe

¹ Die nicht rückzahlbaren Beiträge dürfen 25 Prozent der Gesamtkosten eines Projektes nicht übersteigen. Der Höchstbetrag der Hilfe für ein Projekt beträgt 50 000 Franken.

² Zinslose oder zinsgünstige Darlehen dürfen 50 Prozent der Gesamtkosten eines Projektes nicht übersteigen; der Höchstbetrag für ein Projekt ist auf 100 000 Franken festgesetzt.

³Für besonders wichtige und teure Projekte kann der Grosse Rat eine Hilfe gewähren, welche die oben erwähnten Beträge übersteigt.

Art. 48 Projekt

Unter «Projekt» versteht man die Gesamtheit aller Arbeiten, welche für die Verwirklichung einer Neuerung erforderlich sind, insbesondere die Vorbereitungsarbeiten, die Forschungs- und Entwicklungsstudien, die Herstellung von Prototypen oder Produktmustern, die Machbarkeitsstudie, die Beschreibung der Verfahren, die Vermarktungskonzepte. Die Ergebnisse sind in einem Schlussbericht festzuhalten.

Art. 49 Behandlung der Gesuche

¹Die Gesuche um Unterstützung sind durch den Gesuchsteller an das Departement zu richten. Sie müssen die Umschreibung des Projektes, die Ausführungssetappen, den detaillierten Kostenvoranschlag sowie die Vorstellung der Autoren enthalten.

²Das Departement prüft die Zulässigkeit und Zweckmässigkeit des Eintretens und erstattet dem Staatsrat Bericht, welcher entscheidet.

Art. 50 Konvention

¹Der Beitragsempfänger verpflichtet sich vertraglich gegenüber dem Departement, ein Pflichtenheft einzuhalten, welches den Zweck und den Inhalt des Projektes, die erwarteten Ergebnisse, den ausführlichen Arbeitsablauf sowie den Finanzplan und die Fälligkeit der Rückzahlung der gewährten Darlehen umschreibt.

²Die Vereinbarung bestimmt die Art der Arbeitskontrolle und die Auswertung der Ergebnisse.

4. Teil: Erkennungsbezeichnungen

Art. 50a¹ AOC/IGP: Kompetenzen des Kantons

¹Das Departement ist zuständig für die Vernehmlassung von Registrierungsanfragen für eine kontrollierte Herkunftsbezeichnung und eine geschützte geographische Angabe des Wallis im Sinne der Bundesgesetzgebung.

²Das Departement kann gegen die unter Absatz 1 erwähnten Registrierungen Einwände formulieren.

³Das Departement arbeitet mit den am Schutz und der Kontrolle der Walliser Bezeichnungen interessierten Instanzen zusammen.

Art. 50b¹ Hinterlegung der Marke

Das Departement kann Marken, die geographische oder traditionelle Bezeichnungen des Wallis enthalten, hinterlegen, führen und deren Bedingungen definieren, um diese zu schützen und die Echtheit und die Qualität der landwirtschaftlichen Produkte und Nahrungsmittel zu garantieren.

Art. 50c¹ Label Wallis und kantonale Wappen

¹ Um die Identifikation der landwirtschaftlichen Produkte und Nahrungsmittel des Wallis zu verstärken und die Wertschöpfung durch eine kollektive Werbung zu verbessern, definiert das Departement das Label Wallis mit den Gebrauchsbedingungen.

² Der Gebrauch von kantonalen Wappen ist im Rahmen des unter Absatz 1 definierten Labels erlaubt.

³ Jeder andere Gebrauch von kantonalen Wappen oder Graphiken, die auf diese hinweisen, ist auf landwirtschaftlichen Produkten und Nahrungsmitteln verboten.

Art. 50d¹ Herkunftsbezeichnung

Besteht für ein gegebenes Produkt eine geschützte Bezeichnung, die mit einer bestimmten Produktionszone verknüpft ist, hat sich die Anwendung einer Herkunftsbezeichnung innerhalb der entsprechenden Zone für alle vergleichbaren Produkte nach dem Pflichtenheft zu richten, das für die ganze Zone definiert ist.

Art. 51 Inkraftsetzung

Die vorliegende Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 2. Oktober 1996.

Der Präsident des Staatsrates: **Serge Sierro**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Im Grossen Rat genehmigt am 12. November 1996.

Titel und Änderungen	Publikation	In Kraft
V über die landwirtschaftliche Produktion vom 2. Oktober 1996		
¹ Änderung vom 7. Juli 1999: n.: Art. 50a - 50d	GS/VS 1996, 315	1.1.1997
² Änderung vom 17. März 2004: a.: Art. 19 bis 24, 25 Abs. 1, 27 bis 31	GS/VS 1999, 147	1.9.1999
a.: aufgehoben; n.: neu; n.W.: neuer Wortlaut	BO Nr. 15/2004	1.5.2004